

23. Jänner 1919.

5

Brillanten, Perlenkauft zu höchsten Preisen Spitzer,
I. Spiegelgasse 21. Telephon 971.**Brillanten****Perlen, Platin, Uhren, Gold
und Silber****bezahlt anerkannt bestens****Juwelier Bernh. Grosz, 12.
Wien, I. Graben**„Franz Josef“ Bitterwasser beschleunigt den Stoff-
wechsel, verbessert das Blut und hebt die Arbeitskraft.**Tagesbericht.****Die Handhabung der Steuergesetze.****Erlaß des Staatsamtes für Finanzen.**

Das Staatsamt für Finanzen hat nunmehr den wiederholt angekündigten Erlaß über die Handhabung des Steuereinkommengesetzes den Steuerbehörden zugehen lassen. Der Erlaß befaßt sich zunächst mit den Stundungsvorschriften, sodann mit der Durchführung der im Einkommengesetz vorgesehenen vorläufigen Bemessungen und schließlich mit der Frage der Verzugszinsen. Die im nachstehenden veröffentlichte amtliche Verlautbarung läßt erkennen, daß der Erlaß manchen seitens der Steuerträger vorgebrachten Wünschen Rechnung zu tragen sucht, zumindest sind den Unterbehörden, der Verlautbarung zufolge, entsprechende Weisungen erteilt worden. Es ist aber zu bemerken, daß eine Reihe begründeter Forderungen und Beschwerden über Unbilligkeiten der Steuerpraxis, die in der öffentlichen Erörterung nachdrücklich erhoben wurden, keine Berücksichtigung finden. Neben vielen andern Vorschlägen zur Steuerpraxis lag zum Beispiel auch der vor, daß der Steuerfälligkeitstermin, der 1. Februar, angesichts des gleichzeitigen Zinsterminals hinausgeschoben werde, daß die Behörden angewiesen werden, Rekurse gegen Steuerbemessungen rechtzeitig zu erledigen usw. Daß der Staat auf der Erfüllung der Steuerzahlungspflicht besteht, wird jedem redlichen Staatsbürger einleuchten, allein die Steuergesetze müssen derart gehandhabt werden, daß der Bevölkerung nicht die wirtschaftliche Existenz unmöglich gemacht wird.

Die „Staatskorrespondenz“ teilt über den Inhalt des Erlasses mit:

Um Beschwerden über die Praxis des Steuereinkommengesetzes, die von verschiedenen gewerblichen Vereinigungen beim Staatsamt der Finanzen eingebracht wurden, zu beheben, gibt das Staatsamt einen Erlaß hinaus. Er behandelt drei Gegenstände: 1. Stundung, 2. die Durchführung der im Einkommengesetz vorgesehenen vorläufigen Bemessungen und 3. die Verzugszinsen.

Die Stundungsvorschriften.

„Was die Stundungen betrifft, so wird in der schnellsten Behandlung aller Stundungsgesuche fortgeföhrt, was auch keine besondere Schwierigkeit haben wird, da zum Beispiel seit dem Geltungsbeginn des Gesetzes bis zum 18. d. in Wien nur 52 Gesuche eingebracht wurden. Bei deren Erledigung ist sowohl im Ausmaß der Stundung wie bei Festsetzung etwaiger Ratenzahlungen und der zu verlangenden Sicherstellungen auf die wirtschaftliche Lage der Stundungswerber und allfällige von ihnen geltend gemachte Zahlungsschwierigkeiten, die sich aus der augenblicklichen Zusammensetzung und etwa mangelnder Liquidität ergeben, tunlichst Rücksicht zu nehmen.“

Als besonderer Anlaß zur Gewährung der Stundung werden insbesondere jene Fälle hervorgerufen, in welchen seinerzeit eine Erwerbsteuer außerhalb des Kontingents vorgeschrieben war und der so veranlagte Steuerfah nunmehr die Grundlage für die provisorisch nach Verzugsgebühr zur Einzahlung kommende laufende Steuer bildet. In eingehendster Weise wird die Behandlung der sogenannten Kompensationsfälle geregelt. Sowohl die rückständigen Steuern 20 Prozent der gegen das bestehende I. I. Marg